

§ 24 SGB VIII U 1 Betreuung und Nachweispflicht

Von: Verwaltung (kontakt@kindertagespflege-koeln.de)

An: simone_chantal@yahoo.de

Datum: Freitag, 7. Februar 2020, 13:43 MEZ



Kontaktstelle Kindertagespflege Köln | Venloer Str. 53 | 50672 Köln

Freitag, 7. Februar 2020

Liebe Tagespflegepersonen,

wie auch in den Jahren zuvor, haben wir im Dezember Newsletter aufgrund der vielen Nachfragen bezüglich der Betreuung und Förderung von U1-Kindern noch mal auf die in § 24 SGB VIII geregelte Nachweispflicht hingewiesen.

Konkret bedeutet dies, dass eine öffentliche Förderung gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII bei U1-Kindern nur erfolgen kann, wenn es für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder beide Erziehungsberechtigte nachweisen, dass sie z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in der Schulausbildung usw. (s. u. Gesetzestext)

Die Prüfung und Bewilligung des Anspruchs auf Förderung erfolgt in der Kontaktstelle. Von der Stadt Köln wurden wir aufgefordert die gesetzlichen Voraussetzungen genau zu prüfen (".... Wenn Kinder unter einem Jahr gefördert werden sollen, dann nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a-c SGB VIII. Der Nachweis der Elternzeit reicht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen nicht aus" JA, Stadt Köln). Laut allgemeiner Rechtsauffassung handelt es sich immer um den konkret-individuellen Bedarf eines Kindes und seiner Erziehungsberechtigten, d.h. für die Punkte § 24 SGB VIII 1 müssen Nachweise vorliegen, die den konkreten Bedarf begründen.

Stellen Eltern vor Vermittlung eines Betreuungsplatzes den Antrag auf Vermittlung, werden sie über die erforderliche Nachweispflicht im Rahmen der Erstberatung von unseren Fachberater*innen informiert. Die Nachweise werden angefordert sobald eine Betreuung vor dem 1. Lebensjahr gewünscht ist.

Eine öffentliche Förderung während der Eingewöhnungszeit eines U1-Kindes ist weiterhin möglich, wenn für den Folgemonat entsprechende Nachweise erbracht werden.

Damit die Anmeldung Ihres Tageskindes U 1 auch in Zukunft reibungslos verläuft, ist es wichtig, dass Sie

- 1) die Eltern frühzeitig zur Prüfung der Förderbedingungen an die Kontaktstelle verweisen
- 2) ggfs. bei der Kontaktstelle nachfragen, ob ein Antrag vorliegt und die Voraussetzungen geprüft sind oder eine private Betreuung ohne Förderanspruch vereinbaren .

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Müller

§ 24 SGB VIII

24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Kontaktstelle Kindertagespflege Köln

Venloer Straße 53

50672 Köln

Tel.: Von.Telefon

Fax: 0221 913927-29

www.kindertagespflege-koeln.de



Ohne Titel

79.2kB